

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5443

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/6318

Berichterstattung: Abg. Volker Meyer (CDU)

Der federführende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/6318, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP und gegen die Stimme der AfD-Fraktion zustande. Der federführende Ausschuss folgte damit der Empfehlung des mitberatenden Unterausschusses „Medien“, die dieser mit dem gleichen Abstimmungsergebnis beschlossen hatte. Der federführende Ausschuss hat auch eine Einzelabstimmung über die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt. Dabei hat das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion für die Annahme des Artikels 2 des Gesetzentwurfs gestimmt; im Übrigen haben die Ausschussmitglieder in gleicher Weise abgestimmt wie bei der Abstimmung über die Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf.

Gegenstand des Artikels 1 des Gesetzentwurfs ist die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Dieser sieht Änderungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) vor. Hiernach müssen Inhaber mehrerer Wohnungen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung künftig nur noch den Rundfunkbeitrag für eine Wohnung entrichten, wenn sie für ihre Nebenwohnungen eine Befreiung von der Beitragspflicht beantragen. Darüber hinaus soll ab dem Jahr 2022 grundsätzlich alle vier Jahre ein automatisierter Abgleich der Meldedaten zwischen den Meldebehörden und den Landesrundfunkanstalten stattfinden. Der Staatsvertrag enthält außerdem eine Regelung zum vollständig automatisierten Erlass von Rundfunkbeitragsbescheiden. Artikel 2 des Gesetzentwurfs sieht Änderungen des Niedersächsischen Mediengesetzes vor. Hiernach soll die Zuständigkeit für die allgemeine Telemedienaufsicht vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz (LAVES) auf die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) verlagert werden.

Der Gesetzentwurf wurde am 19. Dezember 2019 direkt an die Ausschüsse überwiesen und am 22. Januar 2020 im mitberatenden Unterausschuss „Medien“ von einem Vertreter der Staatskanzlei eingebracht und im Sinne der Gesetzesbegründung erläutert. Anlass für die Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sei ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 gewesen. Das Gericht habe die bisherige Regelung, nach der Inhaber mehrerer Wohnungen mehr als einen Rundfunkbeitrag entrichten mussten, für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt und den Ländern eine verfassungsgemäße Neuregelung bis spätestens 30. Juni 2020 aufgegeben. Er führte weiter aus, der vorgesehene regelmäßige Meldedatenabgleich sei aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit notwendig, da ohne dieses Instrument eine erhebliche Anzahl von Beitragspflichtigen nicht erfasst werde, wodurch mit Beitragseinbußen in Höhe von etwa 100 Millionen Euro im Jahr zu rechnen sei. Dies habe eine Evaluation der bisher aufgrund von Übergangsbestimmungen durchgeführten Meldedatenabgleiche durch die Länder ergeben.

Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion gab zu Bedenken, dass mit dem regelmäßigen Meldedatenabgleich ein erheblicher datenschutzrechtlicher Eingriff verbunden sei. Der Vertreter der Staatskanzlei erwiderte, die Länder hätten angesichts der von Datenschützern erhobenen Bedenken in § 11 Abs. 5 Satz 5 RBStV eine zusätzliche Beschränkung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit aufgenommen. Hiernach erfolge der Meldedatenabgleich nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten feststellt, dass der Datenbestand der Rundfunkanstalten hinreichend aktuell ist.

Das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion erklärte, seine Fraktion lehne den im Staatsvertrag vorgesehenen regelmäßigen Meldedatenabgleich aus Gründen des Datenschutzes ab. Er sprach sich gegen einen vollständig automatisierten Erlass von rundfunkrechtlichen Beitragsbescheiden aus, da nicht ausgeschlossen werden könnte, dass die Bescheide fehlerhaft seien.

Die vom mitberatenden Unterausschuss „Medien“ schriftlich angehörte Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 38 Nr. 11):

Die in Nummer 1 Buchst. a (Nummer 1 der Entwurfsfassung) empfohlene Änderung beruht auf der Erwägung, dass für die beabsichtigte Festlegung der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) die Wiedergabe der staatsvertraglichen Regelung im Mediengesetz („sprechende“ Verweisung) entbehrlich und angesichts der sprachlich missglückten Formulierung des § 59 Abs. 2 RStV auch nicht zu empfehlen ist. Da der Rundfunkstaatsvertrag bei der Rechtsanwendung ohnehin ergänzend herangezogen werden muss, erleichtert eine „sprechende“ Verweisung in diesem Fall die Rechtsanwendung auch nicht wesentlich. Die vom Ausschuss empfohlene nicht „sprechende“ Verweisung orientiert sich an der Verweisung in § 38 Nr. 3 des geltenden Rechts und dient insoweit auch der Vereinheitlichung.

Im Übrigen handelt es sich um rechtsförmliche Anpassungen der Änderungsbefehle infolge der empfohlenen Änderung in § 50 Abs. 2 Satz 1 (siehe Nummer 4). Die in den Nummern 2 und 3 der Entwurfsfassung vorgesehenen Änderungen sind jetzt - unverändert - in Nummer 1 Buchst. b und c enthalten.

Zu Nummer 2 (§ 38 Nr. 12):

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung (vgl. die Erläuterungen zu Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 38 Nr. 13):

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung (vgl. die Erläuterungen zu Nummer 1).

Zu Nummer 4 (§ 50 Abs. 2 Satz 1):

Die empfohlene Änderung hängt mit der in § 38 Nr. 11 vorgesehenen Erweiterung der Zuständigkeit der NLM zusammen. Nach Mitteilung der Staatskanzlei soll die NLM auch für Aufsichtsmaßnahmen im Bereich der allgemeinen Telemedienaufsicht nach dem Rundfunkstaatsvertrag Gebühren und Auslagen erheben. Die vom Ausschuss empfohlene Änderung schafft dafür eine Rechtsgrundlage.